

Lieferantenrahmenvertrag zur Netznutzung
sowie zur Belieferung von Kunden
im Netz des Verteilnetzbetreibers
mit elektrischer Energie

zwischen

BTT-BAUTEAM TRETZEL GmbH
Hochweg 83, 93049 Regensburg

nachstehend „Netzbetreiber“ genannt

und

„Lieferant“
„Adresse“

nachstehend „Lieferant“ genannt

Inhaltsverzeichnis

Vertragsgegenstand	Seite 3
Netznutzungsregeln	Seite 3
Rahmenbedingungen der Belieferung	Seite 4
Abwicklung des Netzzugangs	Seite 5
Lastgangzahlung oder Lastprofilverfahren	Seite 6
Messung und Ablesung	Seite 7
Datenaustausch	Seite 9
Jahresmehr- und Jahresminderungen	Seite 10
Entgelte	Seite 11
Abrechnung, Zahlung und Verzug	Seite 12
Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung	Seite 12
Haftung	Seite 13
Sicherheitsleistung und Vorauszahlung	Seite 14
Laufzeit und Kündigung	Seite 15
Schlussbestimmungen	Seite 15
Anlagenverzeichnis	Seite 16

Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie.
Der Lieferant beliefert Letztverbraucher (nachstehend „Kunde“ genannt), deren Entnahmestellen an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, mit elektrischer Energie. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07. Juli 2005, der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005.
- 1.2. Die Entnahmestellen, für die Kunden mit dem Lieferanten einen Vertrag zur Belieferung mit elektrischer Energie abgeschlossen haben, werden in Zuordnungslisten geführt, welche monatlich aktualisiert werden. Die Führung und Änderung der Zuordnungslisten erfolgt nach den Festlegungen der Ziffer 4.10.
- 1.3. Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - Eigenerzeugungsanlagen
 - Reserveübergabestellen
 - Reservenetzkapazität
 - Sonderformen der Netznutzung (z. B. singularär genutzte Betriebsmittel)
 - Dezentrale Einspeisung

2. Netznutzungsregelungen

Dieser Vertrag sieht zwei Modelle der Netznutzung vor:

- 2.1. „Netznutzung durch den Lieferanten“:
Liegt ein integrierter Strom Lieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor (Stromlieferung plus Netznutzung = all-inclusive Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf die Leistung, Netznutzung“ einschließlich der Zurverfügungstellung des Netzes zum Zwecke der Belieferung des Kunden. Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber die anfallenden Netznutzungsentgelte. Bei Teilbelieferungen einer Entnahmestelle durch mehrere Lieferanten ist Netznutzer und damit Schuldner der Netznutzungsentgelte derjenige Lieferant, welcher den offenen Strom Lieferungsvertrag mit dem Kunden geschlossen hat. Ein bestehender Netznutzungsvertrag des Kunden ruht für die Dauer der all-inclusive Belieferung.
- 2.2. „Netznutzung durch den Kunden“:
Liegt ein reiner Strom Lieferungsvertrag zur Versorgung einer Entnahmestelle eines Kunden vor, so regelt der Kunde die Netznutzung unmittelbar mit dem Netzbetreiber in einem gesonderten Netznutzungsvertrag. Die ausschließlich die Netznutzung regelnden Bestimmungen dieses Lieferantenrahmenvertrags gelten für diese Entnahmestelle für die Dauer der Belieferung im Wege eines reinen Stromlieferungsvertrages nicht; die übrigen Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags bleiben hiervon unberührt.

3. Rahmenbedingungen der Belieferung

- 3.1. Der Lieferant versichert bei Anmeldung einer Entnahmestelle, dass ab dem angemeldeten Netznutzungsbeginn ein offener Stromlieferungsvertrag des Lieferanten für diese Entnahmestelle besteht, der entweder den gesamten Bedarf des Kunden an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Kunden vollständig abdeckt. Die gleichzeitige Zuordnung einer Entnahmestelle zu mehreren Bilanzkreisen ist nicht möglich.
- 3.2. Sofern und soweit durch Gesetz, Verordnung oder durch Festlegungen der Regulierungsbehörde nicht anderweitig geregelt, obliegt die Regelung des Netzanschlusses und der Netzanschlussnutzung dem Netzbetreiber. Es wird davon ausgegangen, dass die entsprechenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge, sofern es sich nicht um einen neu errichteten Netzanschluss oder einen Wechsel des Netzanschlussnutzers handelt, bereits vorliegen.

Sofern der Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer oder der Netzanschlussnutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer noch nicht vorliegt, wird dieser direkt zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer/Anschlussnutzer abgeschlossen.

Für Niederspannungs-Entnahmestellen wird die Anschlussnutzung bis zum in Kraft Treten einer entsprechenden Verordnung im Wege einer Rahmenvereinbarung (Anlage 2) namens und in Vollmacht des Anschlussnutzers (Kunden) vom Lieferanten mit dem Netzbetreiber abgeschlossen.

- 3.3. Der Übertragungsnetzbetreiber, dessen Regelzone das Verteilernetz des Netzbetreibers zugeordnet ist, bietet die lieferantenscharfe Kontierung an. Die Eröffnung von Lieferantenkonten kann zwischen dem Lieferanten und dem Übertragungsnetzbetreiber vereinbart werden. Die VNB-Meldungen des Netzbetreibers an den Übertragungsnetzbetreiber erfolgen in diesem Fall lieferantenscharf. Das Lieferantenkonto ist Grundlage für die Bilanzkreisabrechnung des Bilanzkreises, dem der Lieferant gemäß Zuordnungsermächtigung zugeordnet ist. Außerdem dokumentiert es gegenüber Lieferant und Bilanzkreisverantwortlichem die Abwicklung der Vertikalwälzung der EEG-Energie vom Übertragungsnetzbetreiber über den Bilanzkreis an den Lieferanten. Die Zuordnung der Lieferantenkonten zu übergeordneten Lieferanten-/ Bilanzkreisconten (Buchungserlaubnis) wird zentral beim Übertragungsnetzbetreiber geführt.
- 3.4. Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber seinen (Unter-) Bilanzkreis oder das Lieferantenkonto mit, dem die Entnahmestellen seiner Kunden in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Der Lieferant benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit mit Bestätigung der Buchungserlaubnis des Lieferanten auf Verlangen des Netzbetreibers nach. Dieser Nachweis entfällt, sofern der Lieferant seine Entnahmestellen auf ein Lieferantenkonto meldet.

4. Abwicklung des Netzzugangs

- 4.1. Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber alle an- bzw. abzumeldenden Entnahmestellen, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn bzw. die beabsichtigte Beendigung der Netznutzung mit.
- 4.2. Bei einem Lieferantenwechsel kann die An- und Abmeldung der Entnahmestelle eines Kunden zu einem Bilanzkreis grundsätzlich nur entsprechend § 14 Abs. 1 bis 3 der StromNZV erfolgen. Für in der StromNZV nicht geregelte Fristen gelten bis zu deren Festlegung durch die BNetzA die Vorgaben der Best-Practice-Empfehlung „Fristen für den Lieferantenwechsel und Kriterien zur Lieferstellenidentifizierung“.
- 4.3. Bei Ein- oder Auszug eines Kunden gelten abweichend von 4.2 für Standardlastprofil-Entnahmestellen (SLP) die Regelungen der Best-Practice-Empfehlung „Ein- und Auszüge“. Bei SLP-Entnahmestellen kommt das Mehr- und Mindermengenmodell zur Anwendung.

Bei Entnahmestellen mit Lastgangzählung (LGZ) ist eine rückwirkende An- und Abmeldung nicht möglich, das heißt, die Entnahmestellen können in diesem Fall nur in die Zukunft an- oder abgemeldet werden. Auf Wunsch des Lieferanten kann der Bilanzkreiswechsel der LGZ-Entnahmestellen tagesscharf untermonatlich erfolgen, sofern die Meldung des Lieferanten über den Ein- bzw. Auszug innerhalb der in der Best-Practice-Empfehlung „Ein- und Auszüge“ genannten Frist (derzeit 6 Wochen) beim Netzbetreiber eingeht.

- 4.4. Sofern eine Entnahmestelle zu einem Zeitpunkt keinem Lieferanten zugeordnet ist, fällt sie in die Ersatzversorgung oder Grundversorgung.
- 4.5. Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber jede An-/Abmeldung zu einem Bilanzkreis – möglichst gesammelt - in elektronischer Form in dem von der BNetzA festgelegten Format mit. Bis zur Festlegung des Formats durch die BNetzA erfolgt der Datenaustausch per E-Mail gemäß den Vorgaben der Best-Practice-Empfehlung „Datenformate und Vorlage von Originaldokumenten“.
- 4.6. Für die Identifizierung der Entnahmestelle durch den Netzbetreiber gelten die Datenkombinationen gemäß § 14 Abs. 4 StromNZV. Sofern der Lieferant die Datenkombination nicht vollständig und fehlerfrei mitgeteilt hat, darf der Netzbetreiber die Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle nicht eindeutig identifizierbar ist.
- 4.7. Wird der Anspruch auf die Belieferung einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum bzw. Lieferbeginn geltend gemacht oder liegt von einem Lieferanten eine Bilanzkreisanmeldung, vom bisherigen Lieferanten aber keine Bilanzkreisabmeldung vor, so besteht eine Lieferantenkonkurrenz.
- 4.8. Der Netzbetreiber informiert die beteiligten Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz. Wird diese nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn geklärt, stellt der Netzbetreiber das Netz dem Lieferanten zur Verfügung, der die Belieferung der Entnahmestelle als erster mitgeteilt hat.
- 4.9. Der Netzbetreiber antwortet (Bestätigung oder Ablehnung) dem Lieferanten möglichst bis zum 15. Werktag des auf die Anmeldung folgenden Monats bzw. des Abmeldemonats, jedoch spätestens bis zum 15. Werktag des dem Lieferantenwechsel vorausgehenden Monats. Für nicht identifizierte Entnahmestellen erfolgt die Ablehnung spätestens bis zum 15. Werktag des auf die Anmeldung folgenden Monats bzw. des Abmeldemonats. Ein- und Auszugsmeldungen beantwortet der Netzbetreiber spätestens 10 Werktage nach deren Eingang.

Die Antworten erfolgen durch Übermittlung der vom Netzbetreiber bearbeiteten An- und Abmeldelisten an den Lieferanten. Mit der Bestätigung sind die Zuordnung und damit der Bilanzkreiswechsel einer Entnahmestelle für den Netzbetreiber und den Lieferanten verbindlich. Eine Ablehnung der Zuordnung einer Entnahmestelle wird vom Netzbetreiber begründet.

- 4.10. Am 16. Werktag eines jeden Monats übermittelt der Netzbetreiber dem Lieferanten eine Zuordnungsliste über alle Entnahmestellen des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers für den nächsten Monat.
- 4.11. Änderungen sonstiger - nicht den Lieferantenwechsel oder Ein-/Auszüge betreffende – Kunden-/Entnahmestellendaten (z. B. Umfirmierung des Kunden, Zählerwechsel, Prognoseverbrauch) werden wechselseitig unverzüglich als Stammdatenänderung mitgeteilt.
- 4.12. Einzelheiten zur Abwicklung des Netzzugangs, insbesondere Einzelheiten zu den Ziffern 4.1 bis 4.11, sind in Anlage 1 „Abwicklungsregeln“ geregelt.
- 4.13. Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, so verliert dieser Vertrag für die Entnahmestellen im abgegebenen Gebiet seine Gültigkeit. Die Netznutzung für die Entnahmestellen in diesem Netzgebiet ist zwischen Lieferant und neuem Netzbetreiber zu regeln. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens 2 Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe.

Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Entnahmestellen des Lieferanten in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens 2 Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme.

5. Lastgangzählung oder Lastprofilverfahren

- 5.1. Bei Entnahmestellen mit einer Jahresenergiemenge von mehr als 100.000 kWh erfolgt eine fortlaufend registrierende 1/4-h -Lastgangzählung (LGZ). Bei Entnahmestellen mit einer Jahresenergiemenge bis zu 100.000 kWh hat der Lieferant in Abstimmung mit dem Kunden die Wahlmöglichkeit, ob die jeweilige Entnahmestelle per fortlaufend registrierende 1/4-h-Lastgangzählung oder per Standardlastprofil (SLP) beliefert werden soll. Bei Umstellung des Zählverfahrens auf Kunden-/ Lieferantenwunsch ist der Austausch der Zähleinrichtung kostenpflichtig.
- 5.2. Bei Entnahmestellen, die keine registrierende 1/4-h-Lastgangzählung haben, erfolgt die Belieferung über Standardlastprofile (SLP). Der Netzbetreiber bestimmt die verwendeten Lastprofile auf Grundlage des synthetischen Verfahrens. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Kunden an einer solchen Entnahmestelle auf der Basis dieser Lastprofile.
- 5.3. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten im Rahmen der Bestätigung der Anmeldung die Zuordnung des Standardlastprofils sowie die Prognose über den Jahresverbrauch für die jeweilige Entnahmestelle mit. Die Prognose basiert in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch. Der Lieferant kann unplausiblen Lastprofilzuordnungen oder Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine andere Lastprofilzuordnung oder Prognose unterbreiten.

Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Lastprofilzuordnung und die Jahresverbrauchsprognose fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.

- 5.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, in begründeten Fällen das Lastprofilverfahren oder die Lastprofile zu ändern, wenn dies zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens und die Umstellung der Standardlastprofile mit einer Frist von 3 Monaten zum Wirksamwerden der Änderung schriftlich bzw. im vereinbarten Datenaustauschformat mit.
- 5.5. Entnahmestellen ohne Messeinrichtung werden über Lastprofile versorgt. Der Jahresverbrauch wird vom Netzbetreiber auf der Grundlage allgemein anerkannter Erfahrungswerte festgelegt. Dieser prognostizierte Jahresverbrauch wird der Abrechnung zu Grunde gelegt.
- 5.6. Für Entnahmestellen ohne registrierende 1/4-h Lastgangzählung mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen und für Heizwärmespeicher finden die in Anlage 1 festgelegten synthetischen temperaturabhängigen Lastprofile Anwendung.

6. Messung und Ablesung

- 6.1. Sofern nicht gemäß § 21 b EnWG ein Dritter mit dem Einbau, Betrieb und der Wartung der Messeinrichtungen und/oder der Messung beauftragt ist, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber und für die Erfassung der an der jeweiligen Entnahmestelle entnommenen elektrischen Energie und Übermittlung der Messdaten an den Lieferanten verantwortlich.

Die vom Netzbetreiber ermittelten Messdaten werden der Abrechnung der Netznutzung, der Bilanzierung der LGZ-Einspeise-/ LGZ-Entnahmestellen beim Übertragungsnetzbetreiber sowie bei SLP-Entnahmestellen der Abrechnung von Mehr-/Mindermengen zu Grunde gelegt.

Die nachfolgenden Regelungen der Ziffern 6.2 bis 6.7 gelten für den Netzbetreiber nur für die Entnahmestellen, für die er Messstellenbetreiber ist.

- 6.2. Entnahmestellen mit registrierender 1/4-h Lastgangzählung gemäß Ziffer 5.1 werden soweit technisch möglich mit einer Zählerfernauslesung ausgerüstet und täglich ausgelesen.
- 6.3. Für die Zählerfernauslesung muss bei der jeweiligen Entnahmestelle ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Auf Verlangen des Netzbetreibers muss in Einzelfällen zusätzlich ein 230-V-Anschluss vom Kunden bereitgestellt werden. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Zählerfernauslesung soll vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen.

Steht der für eine Zählerfernauslesung benötigte Telekommunikationsanschluss nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn zur Verfügung oder kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten kein geeigneter Telekommunikationsanschluss beim Kunden eingerichtet werden, erfolgt die Zähldatenauslesung bis zur Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses mittels GSM-Modem oder durch Auslesung vor Ort.

Die Höhe des daraus resultierenden Messentgelts ist dem veröffentlichten Preisblatt zu entnehmen.

- 6.4. Bei Zählerwechsel teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten das Datum des Wechsels sowie die alte Zählernummer nebst Endzählerstand und die neue Zählernummer nebst Anfangszählerstand in dem von der BNetzA festgelegten Format mit. Bis zur Festlegung des Formats durch die BNetzA erfolgt die Übermittlung im Format MSCONS gemäß Metering Code 2004.
- 6.5. Der Lieferant hat das Recht, zusätzliche eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen.
- 6.6. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

Sich daraus ergebende Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

- 6.7. Bei SLP-Entnahmestellen wird der Netzbetreiber auf Wunsch und Kosten des Kunden oder Lieferanten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 KAV in Verbindung mit § 2 Abs. 7 KAV eine geeignete Messeinrichtung zur Erfassung der monatlichen Leistungsmaxima einrichten.
- 6.8. Bei SLP-Entnahmestellen erfolgt die Ablesung durch den Netzbetreiber oder auf dessen Verlangen durch den Kunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus. Bei einem Lieferantenwechsel passt der Netzbetreiber den Turnusbeginn auf den Beginn der Belieferung an. Sofern eine Ablesung aus Gründen, die nicht vom Netzbetreiber zu vertreten sind, nicht möglich ist, wird der Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung geschätzt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Bei wesentlichen Änderungen der Belieferungssituation, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Kunden, bei einer Änderung in der juristischen Person des Kunden, bei einer wesentlichen Änderung des Verbrauchsverhaltens oder bei Beendigung des Rahmenvertrages, ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch zusätzlich zur turnusmäßigen Ablesung unentgeltlich durch Ablesung, Kundenselbstablesung oder im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

Dem Lieferant steht es frei, zusätzliche eigene Ablesungen durchzuführen oder Kundenselbstablesungen durchführen zu lassen. Der Lieferant ist berechtigt, dem Netzbetreiber die ihm durch eigene Ablesung oder Kundenselbstablesung zur Verfügung stehenden Zählerstände im vereinbarten Datenformat zu übermitteln.

Der Netzbetreiber verwendet diese Zählerstände, sofern die abgelesenen Werte nicht unplausibel sind, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

- 6.9. Die Kosten für die Messung an den Entnahmestellen werden vom Netzbetreiber separat neben dem Netznutzungsentgelt in Rechnung gestellt und beinhalten die Erfassung und Weiterleitung der Messdaten.

Eine vom Netzbetreiber veranlasste außerturnsmäßige Ablesung ist für den Lieferanten unentgeltlich. Beauftragt der Lieferant den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese entgeltlich. Die Höhe des Entgeltes ist dem veröffentlichten Preisblatt zu entnehmen.

- 6.10. Bei überspannungsseitig angeschlossenen Entnahmestellen mit unterspannungsseitiger Messung werden die unveränderten Original-Messwerte (Primärwerte) vom Netzbetreiber an den Lieferanten übermittelt und zur Bilanzierung verwendet. Für nicht erfasste Verluste wird ein pauschaler Preisaufschlag gemäß veröffentlichtem Preisblatt auf das Netznutzungsentgelt berechnet, der in der Netznutzungsrechnung als separate Rechnungsposition ausgewiesen wird.

7. Datenaustausch

- 7.1. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des § 9 EnWG verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung zweckmäßig ist.

- 7.2. Bei Entnahmestellen mit registrierender 1/4-h-Lastgangzählung und Zählerfernauslesung erfolgt gemäß Metering Code 2004 die Plausibilisierung und Bereitstellung der Zähl- und Verbrauchsdaten täglich (auf Wunsch des Lieferanten auch monatlich) möglichst bis 10:00 Uhr, jedoch spätestens bis 12:00 Uhr des auf die Lieferung folgenden Werktags im Format MSCONS gemäß Metering Code 2004. Bei gestörtem Betrieb erfolgt die Bereitstellung der Daten spätestens am 8. Werktag nach Liefertag. Ist die Störung in dieser Frist nicht zu beheben, erfolgt für diese Entnahmestelle bis zur Störungsbehebung in Absprache mit dem Lieferanten eine monatliche Datenbereitstellung wie bei Entnahmestellen ohne Zählerfernauslesung.

Bei Entnahmestellen mit registrierender 1/4-h-Lastgangzählung ohne Zählerfernauslesung erfolgt die Bereitstellung der plausibilisierten Zähl- und Verbrauchsdaten bzw. Ersatzwerte monatlich spätestens bis zum 8. Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monats.

Die bereitgestellten Zähl- und Verbrauchsdaten müssen mit den Angaben auf der Netznutzungsrechnung übereinstimmen. Abweichungen dürfen nur auf Grund unterschiedlicher Nachkommastellen von Zählerständen und Messperiodenwerten auftreten.

Sofern auf Grund eines Umstandes, den der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, eine Messdatenbereitstellung nicht innerhalb der o. g. Fristen möglich ist, wird der Netzbetreiber die Messdaten unmittelbar nach deren Vorliegen an den Lieferanten übermitteln. Sind die Messdaten auch einen Monat nach dem Liefermonat noch nicht zu ermitteln, so wird der Netzbetreiber Ersatzwerte gemäß Metering Code 2004 bilden und dem Lieferanten spätestens am 1. Werktag des zweiten auf den Liefermonat folgenden Monats bereitstellen.

- 7.3. Der VNB stellt bei Entnahmestellen mit registrierender 1/4-h- Lastgangzählung standardmäßig Blindenergie-Werte zusammen mit den Wirkenergie-Werten ohne zusätzliche Kosten für den Lieferanten bereit, unabhängig davon, ob Blindenergie dem Lieferanten in Rechnung gestellt wird.
- 7.4. Bei SLP-Entnahmestellen übermittelt der Netzbetreiber die ermittelten Messdaten gemäß Metering Code 2004 spätestens 28 Tage nach Ermittlung der Messdaten im Format MSCONS an den Lieferanten. Diese Messdaten müssen mit den Angaben auf der Netznutzungsrechnung übereinstimmen. Abweichungen dürfen nur auf Grund unterschiedlicher Nachkommastellen von Zählerständen und Messperiodenwerten auftreten.
- 7.5. Der Netzbetreiber übermittelt die für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten im Format MSCONS bis spätestens 15. des Folgemonats an den Übertragungsnetzbetreiber und an den Bilanzkreisverantwortlichen. Parallel hierzu übermittelt der Netzbetreiber dem Lieferanten den Summenlastgang seiner Lastzeltrihe (LZR), Einspeisezeitreihe (EZR) sowie den Summenlastgang seiner SLP-Entnahmestellen. Zusätzlich übermittelt er den Summenlastgang der synthetischen Einspeiseprofile (SEP).

Die Mitteilung der Stammdaten der Bilanzzeltrihe vom Netzbetreiber an den Lieferanten (u. a. Zählpunkt, Art der Zeltreihe, Beginnzeitpunkt) erfolgt an die in Anlage 3 „Adressen und Ansprechpartner“ genannten Kontaktstellen vor der ersten Bereitstellung der Daten.

- 7.6. Für schuldhaft verursachte Schäden, die dem Lieferanten auf Grund der zu späten, falschen oder unvollständigen Übermittlung von Zeltreihen durch den Netzbetreiber an den Übertragungsnetzbetreiber entstehen, haftet der Netzbetreiber.

8. Jahresmehr- und Jahresminderungen

- 8.1. Jahresmehr- und Jahresminderungen zwischen der bei Kundenentnahmestellen ohne registrierende 1/4-h- Lastgangzählung (SLP-Kunden) gemessenen bzw. auf sonstige Weise ermittelten verbrauchten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen.

Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten verbrauchten elektrischen Arbeit die Summe der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit, ergibt sich ein positiver Differenzwert (ungewollte Mehrmenge). Im umgekehrten Fall liegt ein negativer Differenzwert (ungewollte Mindermenge) vor. Die Abrechnung und Rechnungsstellung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt monatlich für den jeweils 13 Monate zurückliegenden Kalendermonat entsprechend VDEW-Bericht M-02/2000 „Lastprofilverfahren zur Belieferung und Abrechnung von Kleinkunden in Deutschland“ S. 29-34. Die Abrechnung bezieht sich auf alle SLP-Entnahmestellen, die in diesem 13 Monate zurückliegenden Kalendermonat beliefert wurden.

- 8.2. Ungewollte Mehrmengen werden dem Lieferanten vom Netzbetreiber vergütet; ungewollte Minderungen stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten in Rechnung. Es gilt der gemäß StromNZV ermittelte und im Internet veröffentlichte Preis.

9. Entgelte

- 9.1. Der Lieferant zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung „Netznutzung“ bei der Belieferung von Kundenentnahmestellen nach Ziffer 2.1 sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte entsprechend den nach StromNEV ermittelten und veröffentlichten Preisen.
- 9.2. Stellt der Netzbetreiber einen Antrag auf Anpassung der Netznutzungsentgelte gemäß § 23 a EnWG, so teilt er dies unverzüglich dem Lieferanten schriftlich oder per E-Mail mit. Die genehmigten Preise teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten unverzüglich, jedoch spätestens 5 Werktage nach Erhalt der Genehmigung unter Angabe des Zeitpunkts des Wirksamwerdens (nicht untermonatlich) in gleicher Weise mit.
- 9.3. Sofern gemäß § 21 a Abs. 6 EnWG eine Rechtsverordnung zur Anreizregulierung in Kraft tritt, gelten die Regelungen der Ziffern 9.1 und 9.2 entsprechend bzw. werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung dieser Regelungen verständigen.
- 9.4. Steuern, Abgaben und sonstige staatliche Umlagen (z. B. Umsatzsteuer, Umlagen nach KWKG, Konzessionsabgaben) werden dem Lieferanten vom Netzbetreiber in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt und auf der Netznutzungsrechnung separat ausgewiesen.
- 9.5. Für LGZ-Entnahmestellen werden die Aufschläge gemäß KWKG vom 19.03.2002 monatlich für die ersten 8.333 kWh mit einem KWK-Aufschlag gemäß § 9 Abs. 7 Satz 1 KWKG belastet; die darüber hinausgehenden kWh werden mit dem jeweiligen individuellen KWK-Aufschlag gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 KWKG belastet. Die aus dem KWKG endgültig resultierenden Belastungen werden gemäß den Vorgaben des KWKG im Rahmen der Abrechnung nach Ziffer 10 berechnet.
- 9.6. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung.

Bestätigt der Lieferant bei all-inclusive-Stromlieferverträgen, dass der Kunde aufgrund des mit diesem im Rahmen der Stromlieferung vereinbarten Preises den für das Berechnungsjahr maßgeblichen Grenzpreis unterschreitet, wird die Konzessionsabgabe im Rahmen der Netznutzungsabrechnung nicht erhoben bzw. bereits gezahlte Konzessionsabgabe erstattet. Der Netzbetreiber erhält vom Lieferanten ein durch einen Buch- oder Wirtschaftsprüfer erstelltes Testat bis Ende Februar des Folgejahres. Liegt bis zu diesem Termin kein Testat vor, ist der Netzbetreiber zunächst berechtigt, die Konzessionsabgabe zu erheben oder zurück zu fordern. Reicht der Lieferant zu einem späteren Zeitpunkt ein Testat nach, wird die Konzessionsabgabe wieder erstattet.

Bei einer vorhandenen Zweitarifmessung bei SLP-Entnahmestellen wird der Netzbetreiber die für seine Gemeinde gültige Konzessionsabgabe auf den HT Zählwert anrechnen. Der NT Zählwert wird gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung mit dem verminderten Konzessionsabgabensatz für die Schwachlastregelung abgerechnet.

Sofern die Leistung an einer SLP-Entnahmestelle mit einem Jahresverbrauch von über 30.000 kWh nachweislich in mindestens zwei Monaten des Kalenderjahres 30 kW überschreitet, wird der Netzbetreiber nach Mitteilung durch den Kunden oder Lieferanten den ermäßigten KA-Satz des § 2 Abs. 3 KAV berechnen. Bei LGZ-Entnahmestellen werden die Voraussetzungen für den ermäßigten KA-Satz durch den Netzbetreiber festgestellt.

9.7. Die Netznutzung hat zur Voraussetzung, dass die Entnahme der elektrischen Energie mit einem Leistungsfaktor zwischen $\cos \phi$ 1,0 und 0,9 induktiv erfolgt. Andernfalls erfolgt eine gesonderte Verrechnung der bereitgestellten Blindarbeit in Blindkilowattstunden (kvarh) gemäß den veröffentlichten Preisen.

10. Abrechnung, Zahlung und Verzug

10.1. Der Abrechnungszeitraum für eine Entnahmestelle beginnt mit Aufnahme der Netznutzung für diese Entnahmestelle durch den Lieferanten und beträgt in der Regel (Jedoch maximal) zwölf Monate.

10.2. Der Netzbetreiber rechnet bei SLP-Entnahmestellen die Entgelte für die Netznutzung und die Abrechnung sowie das Entgelt für die Messung für die jeweiligen Entnahmestellen jährlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abrechnung der Mehr- Mindermengen erfolgt monatlich gemäß Ziffer 8.1.

10.3. Bei LGZ-Entnahmestellen erfolgt eine monatliche Abrechnung auf Grundlage der gemessenen Monatsarbeitswerte und der höchsten im aktuellen Abrechnungszeitraum bisher erreichten Maximalleistung. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt im jeweiligen Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

Endet die Netznutzung durch den Lieferanten für eine LGZ-Entnahmestelle vor Ablauf eines 12-monatigen Abrechnungszeitraums, so wird die höchste Maximalleistung der letzten 12 Monate vor Ende der Netznutzung für die Ermittlung des Leistungspreisanteils im Netznutzungsentgelt für diesen Abrechnungszeitraum zu Grunde gelegt.

10.4. Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

10.5. Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.

10.6. Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10.7. Einzelheiten zur Abrechnung und zum Zahlungsverkehr regelt die Anlage 5.

11. Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

11.1. Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Kunden des Lieferanten gehindert ist, ruhen Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

11.2. Der Netzbetreiber unterrichtet die Kunden rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Stromzufuhr in geeigneter Weise. Wenn eine Unterrichtung nicht rechtzeitig möglich ist, macht der Netzbetreiber den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Unterbrechung oder Störung Mitteilung.

Bei kurzen Unterbrechungen werden nur diejenigen Kunden unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben.

Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, Störungen unverzüglich zu beheben.

11.3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und die jeweilige Kundenentnahmestelle vom Netz zu trennen, wenn dies erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
- zu gewährleisten, dass Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone ausgeschlossen sind.

11.4. In den Fällen der Ziffer 11.3 teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung einstellt und die Kundenentnahmestelle vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.

11.5. Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Ziffern 11.1 und 11.3 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Einstellung bzw. Trennung vom Netz entfallen sind.

11.6. Der Netzbetreiber wird die Netznutzung auf schriftliches Verlangen des Lieferanten einstellen. Der Netzbetreiber erhält hierfür die im veröffentlichten Preisblatt vorgesehene Vergütung. Der Netzbetreiber wird nicht prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung vorliegen. Für eine unberechtigte Einstellung der Netznutzung haftet der Lieferant gegenüber dem Kunden. Der Abschaltauftrag wird über ein vom Netzbetreiber bereitgestelltes Formular erteilt. Dieses stellt der Netzbetreiber dem Lieferant auf Anfrage zur Verfügung.

12. Haftung

12.1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung entstehen, nach Maßgabe des § 6 AVBEltV in der Fassung vom 21. Juni 1979, zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 9.12.2004 13214. Mit Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an die Nachfolgeregelung angepasst. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

13. Sicherheitsleistung und Vorauszahlung

13.1. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz zweifacher Mahnung wiederholt im Verzug ist.
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung,

- im Fall des Zahlungsverzugs des Lieferanten, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag für die betroffenen Entnahmestellen entspricht,
- in den übrigen Fällen, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag für sämtliche Entnahmestellen des Lieferanten beim Netzbetreiber entspricht.

13.2. Der Netzbetreiber versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Lieferanten aufgenommen wird, sofern der Lieferant dem Netzbetreiber hierfür einen Ansprechpartner benannt hat.

Kommt der Lieferant einem gemäß Ziffer 13.1 berechtigten, schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen, die Entnahmestelle aus dem Bilanzkreis des Lieferanten zwangsabmelden und die Entnahmestelle(n) in die Ersatzversorgung überführen.

13.3. Der Netzbetreiber kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist.

13.4. Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

13.5. Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.

Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

13.6. Eine Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weg gefallen sind.

14. Laufzeit und Kündigung

- 14.1. Der Rahmenvertrag tritt am 01.02.2006 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 14.2. Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigern Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 14.3. Bei wiederholter Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach schriftlicher und telefonischer Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 14.4. Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.
- 14.5. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Netzbetreiber gemäß Ziffer 14.2 bis 14.4 endet die Netznutzung durch den Lieferanten mit Wirksamwerden der Kündigung.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist.
- 15.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Auslegung des Vertrags sind die in der Anlage 4 genannten Regelungen ergänzend heran zu ziehen.
- 15.3. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein oder sollten die für die Berechnung der Netznutzungsentgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 15.4. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 15.5. Gerichtsstand ist Regensburg.

15.6. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

15.7. Dieser Rahmenvertrag ersetzt einen möglicherweise zwischen den Vertragspartnern bereits bestehenden Lieferantenrahmenvertrag.

16. Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1: Abwicklungsregeln
- Anlage 2: Rahmenvereinbarung Anschlussnutzungsvertrag *Siehe Fußnote ¹*
- Anlage 3: Adressen und Ansprechpartner
- Anlage 4: Ergänzende Bestimmungen
- Anlage 5: Abrechnung und Zahlungsverkehr

_____, den _____

Regensburg, den _____

Lieferant (Unterschrift)

BTT BAUTEAM TRETZEL GmbH (Unterschrift)

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

Dieser Vertrag gilt nur in Verbindung mit der Zusatzvereinbarung vom _____ in der jeweils gültigen Fassung. Diese Einschränkung entfällt mit der Beendigung der Zusatzvereinbarung.

¹ Diese Anlage wird nach der Neuerscheinung der AVBNetz und AVBVertrieb erarbeitet.

Inhaltsverzeichnis:

1 . Festlegungen zum Zählverfahren	17
2. Abwicklung des Netzzugangs	19
2.1. Fristen für den Datenaustausch zur Abwicklung des Lieferantenwechsels	19
2.2. Meldungsbearbeitung beim Netzbetreiber zur Abwicklung des Lieferantenwechsels	20
2.2.1. An- und Abmeldung von LGZ-Entnahmestellen	21
2.2.2. An- und Abmeldung von SLP-Entnahmestellen	21
2.2.3. An- und Abmeldung von Speicherheizungs- und Wärmepumpenanlagen	22
2.2.4. Lieferantenkonkurrenz	23
3. Zuordnungslisten	24
4. Stammdatenänderungen	25
5. Stornierungen	25

1. Festlegungen zum Zählverfahren

Für die Zuordnung des Zählverfahrens zu einer Entnahmestelle (SLP oder LGZ) sind grundsätzlich die Vorgaben der StromNZV maßgeblich.

Für Entnahmestellen mit einem prognostizierten Jahresverbrauch > 100.000 kWh/a fordert der Netzbetreiber eine Zuordnung als LGZ-Entnahmestelle. Bis zu einem prognostizierten Jahresverbrauch von maximal 100.000 kWh/a kann der Lieferant das Zählverfahren für die Entnahmestelle frei wählen.

Der Lieferant prüft vor der Anmeldung, welchem Zählverfahren er eine Entnahmestelle zugeordnet haben möchte, und meldet diese entsprechend als SLP- oder LGZ-Entnahmestelle, ggf. abweichend von den Vorgaben der StromNZV, beim Netzbetreiber an.

In der Anmeldung teilt der Lieferant dem Netzbetreiber mit, ob er einen für den Lieferanten bzw. Kunden kostenpflichtigen Austausch der Zähleinrichtung zulässt („Gerätewechsel erlaubt/ nicht erlaubt“) und ob er den Wechsel des Zählverfahrens zulässt. Für die Mitteilung „Wechsel Zählverfahren erlaubt/ nicht erlaubt“ wird im UTILMD-Format für das Feld AJ (Zählverfahren) folgende Erweiterung vereinbart:

E01	registrierende Lastgangzählung	(Wechsel Zählverfahren erlaubt)
E02	Profilkunde (SLP/ALP)	(Wechsel Zählverfahren erlaubt)
E03	registrierende Lastgangzählung	(Wechsel Zählverfahren nicht erlaubt)
E04	Profilkunde (SLP/ALP)	(Wechsel Zählverfahren nicht erlaubt)

Der Netzbetreiber bearbeitet die Anmeldung des Lieferanten in Abhängigkeit vom Ist-Zustand der Kundenanlage mit den in Tabelle 1 unter „Festlegung VNB“ angegebenen Ergebnissen.

Anmeldung Lieferant			Ist-Zustand Kundenanlage		Festlegung VNB	
Zählverfahren	Wechsel Zählverfahren	Gerätewechsel	vorhandene Messung	Prognose Jahresarbeit	Gerätewechsel	Zählverfahren bzw. Antwort
SLP	„erlaubt“	„erlaubt“	SLP	≤ 100.000 kWh	Nein	SLP
			SLP	> 100.000 kWh	Ja*	LGZ
			LGZ	≤ 100.000 kWh	Nein	LGZ
			LGZ	> 100.000 kWh	Nein	LGZ
SLP	„erlaubt“	„nicht erlaubt“	SLP	≤ 100.000 kWh	Nein	SLP
			SLP	> 100.000 kWh	Ja*	LGZ
			LGZ	≤ 100.000 kWh	Nein	LGZ
			LGZ	> 100.000 kWh	Nein	LGZ
SLP	„erlaubt“	„erlaubt“	SLP	≤ 100.000 kWh	Nein	SLP
			SLP	> 100.000 kWh	Ja*	Ablehnung
			LGZ	≤ 100.000 kWh	Ja	SLP
			LGZ	> 100.000 kWh	Nein	Ablehnung
SLP	„erlaubt“	„nicht erlaubt“	SLP	≤ 100.000 kWh	Nein	SLP
			SLP	> 100.000 kWh	Ja*	Ablehnung
			LGZ	≤ 100.000 kWh	Nein	SLP*
			LGZ	> 100.000 kWh	Nein	Ablehnung
LGZ	„erlaubt“	„erlaubt“	SLP	≤ 100.000 kWh	Nein	SLP
			SLP	> 100.000 kWh	Ja*	LGZ
			LGZ	≤ 100.000 kWh	Nein	LGZ
			LGZ	> 100.000 kWh	Nein	LGZ
LGZ	„erlaubt“	„nicht erlaubt“	SLP	≤ 100.000 kWh	Nein	SLP
			SLP	> 100.000 kWh	Ja*	LGZ
			LGZ	≤ 100.000 kWh	Nein	LGZ
			LGZ	> 100.000 kWh	Nein	LGZ
LGZ	„nicht erlaubt“	„erlaubt“	SLP	≤ 100.000 kWh	Ja	LGZ
			SLP	> 100.000 kWh	Ja*	LGZ
			LGZ	≤ 100.000 kWh	Nein	LGZ
			LGZ	> 100.000 kWh	Nein	LGZ
LGZ	„nicht erlaubt“	„nicht erlaubt“	SLP	≤ 100.000 kWh	Nein	Ablehnung
			SLP	> 100.000 kWh	Ja*	LGZ
			LGZ	≤ 100.000 kWh	Nein	LGZ
			LGZ	> 100.000 kWh	Nein	LGZ

Tabelle 1 : Varianten zur Festlegung des Zählverfahrens

SLP* = SLP-Belieferung mit Sondermessung (besonderer Messpreis)

Ja* = Kosten für Gerätewechsel zu Lasten des Netzbetreibers

Gerätewechsel: Leeres Feld = „nicht erlaubt“ (Der Feldinhalt BW = (gefordert) findet bei Anmeldungen keine Anwendung)

Die Kosten der vom Netzbetreiber geforderten Geräteumbauten (Wechsel von SLP nach LGZ bei Entnahmestellen >100.000 kWh/a) gehen zu Lasten des Netzbetreibers. Bei Anmeldungen mit dem Transaktionsgrund E01 (Ein-/ Auszug(Umzug)) bzw. E02 (Einzug/ Neuanlage) gehen die Kosten für einen evtl. notwendigen Gerätewechsel ebenfalls zu Lasten des Netzbetreibers (Kosten für den 1. Geräteumbau je Anschlussnutzer werden vom Netzbetreiber getragen).

Weiterhin übernimmt der Netzbetreiber die Kosten eines Zählerumbaus von LGZ nach SLP in den Fällen, in denen die Entnahmestelle durch Änderung der bisherigen Anwendungsgrenzen des Netzbetreibers in den Wahlbereich des Lieferanten (≤100.000 kWh/a) fällt (z. B. Wegfall der 30-kW-Grenze).

Sofern in der Bestätigung des Netzbetreibers ein von der Anmeldung des Lieferanten abweichendes Zählverfahren bestätigt wird, erfolgt die Bestätigung in der UTILMD-Antwort-Kategorie Z04 (Zustimmung mit Bilanzierungskorrektur).

2. Abwicklung des Netzzugangs

Der Datenaustausch zwischen Lieferant und Netzbetreiber erfolgt in dem von der BNetzA vorgegebenen einheitlichen Format in elektronischer Form, bis zum Vorliegen dieses Standards per E-Mail gemäß Best-Practice-Empfehlung „Datenformate und Vorlage von Originaldokumenten“ unter Anwendung des „Anwendungshandbuch zu dem Nachrichtentyp UTILMD“ (Ausprägung CSV) in der in Anlage 4 vereinbarten Fassung. Bei Änderung der vorgenannten Empfehlungen werden sich die Vertragspartner zeitnah über eine Anpassung verständigen.

Der jeweilige Absender einer Datei ist dafür verantwortlich, dass die von ihm versendete CSV-Datei formal korrekt (Muss-, Soll-, und Kann-Felder) und inhaltlich richtig ist.

Die für den elektronischen Datenaustausch zu verwendenden Adressen des Lieferanten und des Netzbetreibers sind in Anlage 3 zum Lieferanten-Rahmenvertrag angegeben. Alle beim Netzbetreiber unter der in Anlage 3 genannten E-Mail-Adresse eingehenden E-Mails werden ohne Prüfung des Inhalts bestätigt (Empfangsbestätigung).

a. Fristen für den Datenaustausch zur Abwicklung des Lieferantenwechsels

Bis zur Festlegung von einheitlichen Fristen durch die BNetzA gelten für die Abwicklung des Lieferantenwechsels die folgenden Fristen:

- Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber die anzumeldenden Entnahmestellen mindestens mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende des Monats vor Lieferbeginn mit (Beispiel: Anmeldung zum 1. Juni bis spätestens 30. April). Anmelde-dateien können verschiedene Termine zum Netznutzungsbeginn (Feld AA „Beginn zum“) enthalten.
- Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber die abzumeldenden Entnahmestellen unverzüglich, spätestens jedoch am 5. Werktag des Monats, zu dessen Ende die Abmeldung wirksam werden soll, mit. Abmelde-dateien können verschiedene Termine zum Netznutzungsende (Feld AC „Ende zum“) enthalten.
- Der Lieferant kann dem Netzbetreiber Ein- und Auszüge für SLP- und LGZ-Entnahmestellen bis zu 6 Wochen rückwirkend nach dem tatsächlichen Ein- bzw. Auszugstermin mitteilen. Die Einzüge werden in CSV-Dateien mit UTILMD-Kategorie E01 (Anmeldungen) in Verbindung mit dem Transaktionsgrund E01 (Einzug) oder E02 (Einzug/Neuanlage), die Auszüge in CSV-Dateien mit UTILMD-Kategorie E02 (Beendigung) in Verbindung mit dem Transaktionsgrund E01 (Auszug) gemeldet.
- Der Netzbetreiber antwortet (Bestätigung oder Ablehnung) dem Lieferanten möglichst bis zum 15. Werktag des auf die Anmeldung folgenden Monats bzw. des Abmeldemonats, jedoch spätestens bis zum 15. Werktag des dem Lieferantenwechsel vorausgehenden Monats. Für nicht identifizierte Entnahmestellen erfolgt die Ablehnung spätestens bis zum 15. Werktag des auf die Anmeldung folgenden Monats bzw. des Abmeldemonats.

Ein- und Auszugsmeldungen beantwortet der Netzbetreiber spätestens 10 Werktage nach deren Eingang. Die Antworten erfolgen durch Übermittlung der vom Netzbetreiber bearbeiteten An- und Abmadelisten an den Lieferanten. Mit der Bestätigung sind die Zuordnung und damit der Bilanzkreiswechsel einer Entnahmestelle für den Netzbetreiber und den Lieferanten verbindlich. Eine Ablehnung der Zuordnung einer Entnahmestelle wird vom Netzbetreiber begründet.

2.2. Meldungsbearbeitung beim Netzbetreiber zur Abwicklung des Lieferantenwechsels

Der Netzbetreiber beantwortet dem Lieferanten alle vom Lieferanten angemeldeten Kundenentnahmenstellen mit Zustimmung oder Ablehnung. Gleiches gilt für die Abmeldungen des Lieferanten (UTILMD-Kategorie E02).

Mit der Zustimmung ist die Zuordnung der Entnahmestelle zum Bilanzkreis des Lieferanten verbindlich.

Grundsätzlich werden Ablehnungen von An- und Abmeldungen vom Netzbetreiber in der entsprechenden Antwortkategorie gesendet. Eine Antwort in der Kategorie E14 (Ablehnung Sonstiges) muss durch eine Erläuterung im Datenfeld „Bemerkung“ ergänzt werden.

Bei Mehrfachmeldung einer Entnahmestelle durch denselben Lieferanten verwendet der Netzbetreiber die letzte fristgerecht eingegangene Meldung. Die Fristeinholung wird durch den elektronisch registrierten Zeitpunkt des E-Mail-Eingangs dokumentiert.

Zur Identifikation von Entnahmenstellen mit Hilfe der vom Lieferanten gemeldeten Kundendaten werden vom Netzbetreiber die Identifikationskriterien gemäß StromNZV § 14 Abs. 4 angewendet. Sofern der Lieferant die Daten Kombination nicht vollständig und fehlerfrei mitgeteilt hat darf der Netzbetreiber die Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle nicht eindeutig identifizierbar ist.

Die Anmeldung einer Entnahmestelle, die sich in der Ersatzversorgung befindet, bestätigt der Netzbetreiber gemäß der in Ziffer 2.1 der Anlage 1 genannten Frist spätestens bis zum 15. Werktag des dem Lieferantenwechsel vorausgehenden Monats. Die Netznutzung beginnt nach erfolgter Bestätigung durch den Netzbetreiber durch den Lieferanten am 1. Tag des folgenden Monats. Bei Anmeldungen aus der Ersatzversorgung bedarf es keiner gesonderten Abmeldung durch den Ersatzversorger. Die Anmeldung einer Entnahmestelle, die sich in der Ersatzversorgung befindet, wird vom Netzbetreiber entgegen Ziffer 2.1 der Anlage 1 bis zum 5. Werktag eines Monats vor Lieferbeginn akzeptiert.

Bei innerhalb der 6-Wochenfrist gemeldeten Ein- und Auszügen für SLP-Entnahmenstellen wird der Lieferantenwechsel (Beginn und Ende der Netznutzung) zu dem vom Lieferanten gemeldeten Ein-/ Auszugstermin umgesetzt. Die Bilanzkreiszuordnung wird zum nächsten auf die Bestätigung des Netzbetreibers folgenden Monatsersten angepasst (Mehr-/ Mindermengenmodell).

Sofern nur eine fristgerecht eingegangene Einzugsmeldung für eine SLP-Entnahmestelle, jedoch keine Auszugsmeldung vorliegt, sendet der Netzbetreiber dem bisherigen Lieferanten eine Zwangsabmeldung. Der Lieferant des bisherigen Kunden kann der Zwangsabmeldung innerhalb der vom Netzbetreiber gesetzten Frist widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs wird die Einzugsmeldung abgelehnt.

Bei fehlender Rückmeldung führt der Netzbetreiber den Auszug des bisher auf der Entnahmestelle geführten Kunden zum Vortag des vom anmeldenden Lieferanten genannten Einzugsstermins durch.

Bei Bestätigung des Auszugs - mit gegebenenfalls abweichendem Auszugstermin - führt der Netzbetreiber den Auszug des bisher auf der Entnahmestelle geführten Kunden zu dem in der Auszugsmeldung genannten Termin durch, sofern der Auszugstermin innerhalb der 6-Wochen-Frist und vor dem Einzugstermin liegt. Bei fehlender Rückmeldung oder bei Bestätigung - auch bei abweichendem Auszugstermin - wird die Einzugsmeldung zum gemeldeten Einzugstermin bestätigt.

Bei innerhalb der 6-Wochen-Frist gemeldeten Ein- und Auszügen für LGZ-Entnahmestellen setzt der Netzbetreiber den Lieferantenwechsel (Beginn und Ende der Netznutzung) zeitgleich mit dem Bilanzkreiswechsel untermonatlich in die Zukunft um.

Sofern nur eine fristgerecht eingegangene Einzugsmeldung für eine LGZ-Entnahmestelle, jedoch keine Auszugsmeldung vorliegt, sendet der Netzbetreiber dem bisherigen Lieferanten eine Zwangsabmeldung. Der Lieferant des bisherigen Kunden kann der Zwangsabmeldung innerhalb der vom Netzbetreiber gesetzten Frist widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs wird die Einzugsmeldung abgelehnt. Bei fehlender Rückmeldung oder bei Bestätigung des bisherigen Lieferanten bestätigt der Netzbetreiber die Einzugsmeldung und führt den Auszug des bisher auf der Entnahmestelle geführten Kunden und den Einzug des neuen Kunden durch. Als Termin für den Einzug und den Bilanzkreiswechsel legt der Netzbetreiber den 2. auf den Bestätigungstermin des Netzbetreibers folgenden Werktag fest, sofern in der Einzugsmeldung kein späterer Termin genannt wurde. Der Auszugstermin wird auf den Vortag des vom Netzbetreiber in der Bestätigung genannten Einzugstermins festgelegt. Der bisherige Lieferant wird parallel durch den Netzbetreiber über den vom Netzbetreiber festgelegten Bilanzkreiswechseltermin informiert.

Nach der 6-Wochenfrist gemeldete Ein- und Auszüge werden vom Netzbetreiber nach den Regeln des Lieferantenwechsels abgewickelt.

2.2.1. An- und Abmeldung von LK-Entnahmestellen

Für LGZ-Entnahmestellen gibt der Netzbetreiber keine Prognosewerte vor. Sofern beim Netzbetreiber Daten zum Vorjahresverbrauch und zur Maximalleistung vorhanden sind, werden diese rein informativ in den entsprechenden Datenfeldern an den Lieferanten rückgemeldet.

Die Bestätigung einer LGZ-Zuordnung setzt das Vorhandensein einer geeigneten Lastgangzähleinrichtung voraus. Gegebenenfalls veranlasst der Netzbetreiber den Einbau bis zum angemeldeten Bilanzkreiswechseltermin. Erfolgt der Einbau nicht zu diesem Termin, gelten für die Ermittlung des Verbrauchs bis zum tatsächlichen Einbau die Regelungen in Ziffer 7.2 des Lieferanten-Rahmenvertrags entsprechend.

2.2.2. An- und Abmeldung von SLP-Entnahmestellen

Für die Belieferung von SLP-Entnahmestellen gibt der Netzbetreiber synthetische Standardlastprofile vor, die dem durchschnittlichen Abnahmeverhalten der jeweiligen Kundengruppe entsprechen.

Für die Kundengruppe Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe verwendet der Netzbetreiber die VDEW-Standardlastprofile.

Für die Kundengruppen Elektrospeicherheizung, Wärmepumpe, Straßenbeleuchtung, Bandlast und öffentliche Telefonzellen verwendet der Netzbetreiber BTT-Standardlastprofile.

Die jeweils aktuellen auf 1/4-Stundenwerte ausgerollten BTT-Standardlastprofile sind im Internet unter www.btt-netz.de als Excel-Download veröffentlicht.

Für die BTT-Standardlastprofile erfolgt derzeit keine Dynamisierung. Eine Liste mit den zu berücksichtigenden Feiertagen wird auf Anforderung bereitgestellt.

Der Netzbetreiber ordnet die bestätigten SLP-Zählpunkte einer der nachfolgenden SLP-Kundengruppen zu und teilt die SLP-Zuordnung dem Lieferanten in der Antwortnachricht zur Anmeldung mit.

Kundengruppe	Profilbezeichnung	SLP-Kurzbezeichnung:
Haushalt	VDEW-H0 dynamisiert	H0
Gewerbe	VDEW-G0	G0
Landwirtschaft	VDEW-L0	L0
Bandlast	BTT-Band	EB0
Elektrospeicherheizung	BTT-HZ2	EZ2
Wärmepumpe	BTT-WP0	EP0
Straßenbeleuchtung	BTT-STR	ES0
Öffentliche Telefonzelle	BTT-OeTel	ET0

Bei Anlagen mit gemischtem Allgemein- und Speicherheizungsverbrauch teilt der Netzbetreiber eine SLP-Kurzbezeichnung mit, die der Kombination der SLP-Kurzbezeichnungen für Allgemein- und Speicherheizungsverbrauch entspricht (EHZ = H0+EZ2, ELZ = L0+EZ2, EGZ = G0+EZ2).

Die Standardlastprofile und Prognosewerte werden für die ONB-Meldungen des Netzbetreibers und für die Fahrplanmeldungen des Lieferanten/Bilanzkreisverantwortlichen an den ONB verwendet.

2.2.3. An- und Abmeldung von Speicherheizungs- und Wärmepumpenanlagen

Entnahmestellen mit elektrischen Speicherheizungen oder mit Wärmepumpenanlagen (gemäß Ziffer 5.6 Lieferantenrahmenvertrag) werden grundsätzlich nach dem vom Verband der Netzbetreiber (VDN) und der Universität Cottbus erarbeiteten Verfahren der temperaturabhängigen Lastprognose beliefert. Das Lastprognoseverfahren ist im VDN-Praxisleitfaden „Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ beschrieben.

Der Netzbetreiber wendet für alle Speicherheizungs- bzw. Wärmepumpenanlagen in seinem Netzgebiet ein entsprechendes gemeinsames temperaturabhängiges Lastprofil mit einer Kurvenschar in 1°C-Schritten an.

Als maßgebliche Temperaturmessstelle für die Tagesmitteltemperatur ist die Messstelle des Deutschen Wetterdienstes (DWD) in Stuttgart-Echterdingen (Flughafen Stuttgart, Messstellennummer 10738) festgelegt.

Die Istwerte der Tagesmitteltemperaturen Stuttgart-Echterdingen der letzten drei Jahre sowie die Istwerte der Tagesmitteltemperaturen des aktuellen Jahres können per Download über www.btt-netz.de abgefragt werden. Die Tagesmitteltemperaturen des laufenden Jahres werden monatsweise aktualisiert.

- Für die Anmeldung von Entnahmestellen mit Speicherheizung oder Wärmepumpen und für die Prognose des Lastprofils für die Fahrplanmeldung sind folgende Punkte zu beachten: Als Bezugstemperatur für die Speicherheizungs- und Wärmepumpenprofile verwendet der Netzbetreiber +17°C.
- Die Begrenzungskonstante wird beim Netzbetreiber für Speicherheizungsanlagen auf Null und für Wärmepumpenanlagen auf Eins gesetzt.

- Der Netzbetreiber verwendet die Istwerte der Tagesmitteltemperatur zum Ausrollen der Speicherheizungs- und Wärmepumpenprofile.
- Das Lastprofilverfahren kann für Speicherheizungsanlagen mit Jahresarbeitszählung am Niederspannungsnetz des Netzbetreibers ohne Beschränkung bezüglich der Jahresarbeit angewendet werden (d. h. die Lastprofilanwendungsgrenze von 100.000 kWh/a gilt nicht).
- Bei Wärmepumpenanlagen gilt die übliche Lastprofilanwendungsgrenze von 100.000 kWh/a.
- Alternativ ist auf Wunsch des Lieferanten oder Kunden auch der Einbau eines Lastgangzählers möglich. Das Netznutzungsentgelt errechnet sich in diesem Fall aus dem Leistungs- und Arbeitspreis gemäß dem veröffentlichten Preisblatt.
- Für Speicherheizungs- und Wärmepumpenanlagen, die mittels Lastprofilverfahren beliefert werden sollen, ist im Best-Practice-Datenaustauschformat im Feld „Zählverfahren“ E02 (=Profilkunde) anzugeben.
- Für den spezifischen Stromverbrauch (a-1) und den Periodenstromverbrauch der Speicherheizungs- oder Wärmepumpenanlage (A-1) sind abweichend vom VDN-Praxisleitfaden die vom Netzbetreiber vorgegebenen Werte maßgebend.
- Bei Anlagen mit getrennter Messung für Allgemein- und Speicherheizungs- bzw. Wärmepumpenverbrauch (zwei Zähler) muss jede Entnahmestelle durch den Lieferanten getrennt angemeldet werden. Es sind somit verschiedene Lieferanten für Allgemeinverbrauch und für Speicherheizungs- bzw. Wärmepumpenverbrauch möglich.
- Bei Anlagen mit Speicherheizung, die über einen Zähler mit Zweitarifumschaltung gemessen werden (gemeinsame Erfassung des Allgemein- und Heizungsverbrauchs über einen Zähler), wird die NT-Arbeit als Speicherheizungsverbrauch und die HT-Arbeit als Allgemeinverbrauch angesetzt. Den HT- und NT-Verbräuchen werden getrennte Lastprofile und Prognoseverbräuche zugeordnet. Einzähleranlagen mit zwei Zählwerken werden durch den Lieferanten als eine Entnahmestelle angemeldet und können nur von einem Lieferanten beliefert werden (ein Zähler). Die Antwort auf die Anmeldung erfolgt in einer Antwortzelle.
- Bei Entnahmestellen mit Wärmepumpen, die über einen Zähler mit Zweitarifumschaltung gemessen werden, ist keine Aufteilung auf Allgemein- und Wärmepumpenverbrauch möglich. Die Netznutzung für Wärmepumpenanlagen ohne separate Messung erfolgt zu den Konditionen entsprechend Anlagen mit reinem Allgemeinverbrauch.
- Bei Einzähleranlagen mit Eintarifzählung und gemischtem Heizungs- oder Wärmepumpen- und Allgemeinverbrauch ist keine Aufteilung auf Allgemein- und Heizungsverbrauch möglich. Die Netznutzung ist nur zu den Konditionen entsprechend Anlagen mit reinem Allgemeinverbrauch möglich. Alternativ kann der Lieferant/Kunde beim Netzbetreiber einen kostenpflichtigen Umbau der Zähleinrichtung beauftragen.

2.2.4. Lieferantenkonkurrenz

Lieferantenkonkurrenz zwischen bisherigem und neuem Lieferant

Liegt eine Anmeldung eines Lieferanten zu einem bestimmten Lieferantenwechseltermin vor und liegt bis zum 5. Werktag des diesem Lieferantenwechsel vorausgehenden Monats aber keine Abmeldung des derzeitigen Lieferanten zum Ende dieses Monats vor, so entsteht eine Lieferantenkonkurrenz.

Der Netzbetreiber informiert in diesen Fällen den neuen Lieferanten und den derzeitigen Lieferanten bis spätestens am 10. Werktag des dem Lieferantenwechsel vorausgehenden Monats über die Lieferantenkonkurrenz mit einer UTILMD-Nachricht der Kategorie E07 = „Information“ und teilt diesen im Bemerkungsfeld die ILN des jeweils anderen Lieferanten mit.

Der derzeitige Lieferant prüft die Information des Netzbetreibers. Er gibt die Überprüfung auf Seiten des derzeitigen Lieferanten, dass die Belieferung der Entnahmestelle zum Monatsletzten des laufenden Monats enden soll, so übersendet er bis 10:00 Uhr des 14. Werktags des dem Lieferantenwechsel vorausgehenden Monats dem Netzbetreiber die entsprechende Abmeldung mit gesondertem Transaktionsgrund E08 = „Auflösung der Lieferantenkonkurrenz“ Ergibt die Überprüfung auf Seiten des derzeitigen Lieferanten, dass die derzeitige Liefersituation aus seiner Sicht korrekt ist, so müssen von diesem keine weiteren Schritte gegenüber dem Netzbetreiber eingeleitet werden.

Übersendet der derzeitige Lieferant dem Netzbetreiber bis 10:00 Uhr des 14. Werktags des dem Lieferantenwechsel vorausgehenden Monats keine Abmeldung, lehnt der Netzbetreiber die Anmeldung des neuen Lieferanten ab und die Entnahmestelle bleibt dem derzeitigen Lieferanten zugeordnet.

Lieferantenkonkurrenz zwischen mehreren neuen Lieferanten

Liegen für eine Entnahmestelle neben der Abmeldung des derzeitigen Lieferanten Anmeldungen mehrerer Lieferanten zu demselben Lieferantenwechseltermin vor, so entsteht ebenfalls eine Lieferantenkonkurrenz.

Der Netzbetreiber informiert in diesen Fällen die neuen Lieferanten bis spätestens am 10. Werktag des dem Lieferantenwechsel vorausgehenden Monats über die Lieferantenkonkurrenz mit einer UTILMD-Nachricht der Kategorie E07 = „Information“ und teilt diesen im Bemerkungsfeld die ILN des jeweils anderen Lieferanten mit.

Die Lieferanten prüfen die Information des Netzbetreibers. Ergibt die Überprüfung auf Seiten eines der Lieferanten, dass die Anmeldung der Entnahmestelle zum Monatsersten des nächsten Monats nicht aufrecht erhalten werden soll, so übersendet er bis 10:00 Uhr des 14. Werktags des dem Lieferantenwechsel vorausgehenden Monats dem Netzbetreiber die Stornierung der Anmeldung.

Wenn am 14. Werktag genau eine nicht stornierte Anmeldung beim Netzbetreiber vorliegt, wird diese vom Netzbetreiber bestätigt. Liegen am 14. Werktag noch mehrere nicht stornierte Anmeldungen vor, so bestätigt der Netzbetreiber die zuerst eingegangene Anmeldung und lehnt alle anderen Anmeldungen mit der Antwort E08 = „Ablehnung Lieferantenkonkurrenz“ ab.

3. Zuordnungsliste

Am 16. Werktag eines jeden Monats übermittelt der Netzbetreiber dem Lieferanten eine Zuordnungsliste über alle Entnahmestellen des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers für den nächsten Monat gemäß „Anwendungshandbuch zu dem Nachrichtentyp UTILMD“ (siehe Anlage 4 zum LRV „Ergänzende Bestimmungen“). Die Zuordnungsliste enthält alle vom Netzbetreiber bzw. vom Lieferanten bis zum 15. Werktag verbindlich bestätigten Meldungen (Lieferantenwechsel, Ein-/Auszüge, geklärte Lieferantenkonkurrenzen; Änderungsmeldungen).

Der Lieferant prüft die Zuordnungsliste und meldet Abweichungen gegenüber den Einzelmeldungen sowie sonstige Unstimmigkeiten umgehend dem Netzbetreiber.

Die Zuordnungsliste entbindet den Netzbetreiber nicht von der Pflicht, auf An- und Abmeldungen entsprechende Antworten zu versenden.

Der in der Zuordnungsliste angegebene Termin „Beginn zum“ enthält den Beginn der Netznutzung (Abrechnungsbeginn) und nicht den gegebenenfalls abweichenden Termin der Bilanzkreiszuordnung.

4. Stammdatenänderungen

Änderungen sonstiger - nicht den Lieferantenwechsel oder Ein-/Auszüge betreffender - Kunden-/Entnahmestellendaten werden wechselseitig gemäß dem aktuell gültigen Anwendungshandbuch zu dem Nachrichtentyp UTILMD (Ausprägung CSV) in der in Anlage 4 vereinbarten Fassung als Veränderungsmeldung mitgeteilt.

Veränderungsmeldungen an den Lieferanten werden gesammelt einmal monatlich spätestens am 15. Werktag vom Netzbetreiber versandt.

Änderungen der Jahresverbrauchsprognose bei SLP-Kunden oder des Zählverfahrens werden jeweils zum nächsten Monatsersten wirksam.

5. Stornierungen

Stornierungen, die spätestens am 10. Werktag des Monats vor dem angestrebten Bilanzkreiswechseltermin beim Netzbetreiber eingehen, werden akzeptiert. (Diese Frist gilt nicht für Stornierungen zur Auflösung der Lieferantenkonkurrenz gemäß Ziffer 2.2.4).

Verträge allg. Netznutzungs- fragen SLP + LGZ	Firma		Ansprechpartner	
	Name	BTT BAUTEAM TRETZEL GmbH	Name	Hr. Wild
	Straße, Nr.	Hochweg 83	Tel.	0941 / 30 70 30
	PLZ, Ort	93049 Regensburg	Fax	0941 / 30 70 3 80
		E-Mail	mailbox@btt-netz.de	
Netznutzung SLP + LGZ	Firma		Ansprechpartner	
	Name	BTT BAUTEAM TRETZEL GmbH	Name	Hr. Wild
	Straße, Nr.	Hochweg 83	Tel.	0941 / 30 70 30
	PLZ, Ort	93049 Regensburg	Fax	0941 / 30 70 3 80
		E-Mail	mailbox@btt-netz.de	
Rechnungen Netznutzung SLP + LGZ	Firma		Ansprechpartner	
	Name	BTT BAUTEAM TRETZEL GmbH	Name	Hr. Wild
	Straße, Nr.	Hochweg 83	Tel.	0941 / 30 70 30
	PLZ, Ort	93049 Regensburg	Fax	0941 / 30 70 3 80
		E-Mail	mailbox@btt-netz.de	
Zählwesen LGZ	Firma		Ansprechpartner	
	Name	BTT BAUTEAM TRETZEL GmbH	Name	Hr. Wild
	Straße, Nr.	Hochweg 83	Tel.	0941 / 30 70 30
	PLZ, Ort	93049 Regensburg	Fax	0941 / 30 70 3 80
		E-Mail	mailbox@btt-netz.de	

Verträge allg. Netznutzungs- fragen	Firma		Ansprechpartner	
	Name		Name	
	Straße, Nr.		Tel.	
	PLZ, Ort		Fax	
			E-Mail	
Netznutzung SLP	Firma		Ansprechpartner	
	Name		Name	
	Straße, Nr.		Tel.	
	PLZ, Ort		Fax	
			E-Mail	
Netznutzung LGZ	Firma		Ansprechpartner	
	Name		Name	
	Straße, Nr.		Tel.	
	PLZ, Ort		Fax	
			E-Mail	
Rechnungen Netznutzung SLP	Firma		Ansprechpartner	
	Name		Name	
	Straße, Nr.		Tel.	
	PLZ, Ort		Fax	
			E-Mail	
Rechnungen Netznutzung LGZ	Firma		Ansprechpartner	
	Name		Name	
	Straße, Nr.		Tel.	
	PLZ, Ort		Fax	
			E-Mail	
Zählwesen LGZ	Firma		Ansprechpartner	
	Name		Name	
	Straße, Nr.		Tel.	
	PLZ, Ort		Fax	
			E-Mail	

Ergänzende Bestimmungen

Zur Auslegung des Lieferanten-Rahmenvertrages sowie zur Ausfüllung etwaiger Regelungslücken gelten die nachstehenden Regularien:

- 2. Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts (EnWG) vom 07. Juli 2005
- Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005
- Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979. Sie wird durch die neue AVB Netz und AVB Vertrieb nach deren Inkrafttreten ersetzt.
- Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (Transmission Code 2003) vom August 2003 und die giftigen Anhänge und das Beispieldatenblatt. Regeln für den Zugang zu Verteilungsnetzen (Distribution Code 2003) vom August 2003
- Metering Code 2004
- Best-Practice-Empfehlung „Datenformate und Vorlage von Originaldokumenten“ vom 24.09.2003
- Best-Practice-Empfehlung „Fristen für den Lieferantenwechsel und Kriterien zur Lieferstellenidentifizierung vom 19.07.2002
- Best-Practice-Empfehlung „Ein- und Auszüge“ vom 14.10.2002
- VDEW-Veröffentlichung M-09/2003 „Anwendungshandbuch zu dem Nachrichtentyp U-TILMD, Stand 3.Oe (19.08.2003)“

Im Weiteren gelten im Zusammenhang mit diesem Vertrag auch:

- Konzessionsabgabeverordnung (KAV) vom Januar 1992, Änderung durch Art. 3 Abs. 40 G v. 7.7.2005
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich (EEG) vom 21. Juli 2004
- Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) vom 19. März 2002

Rechnungsstellung und Zahlungsverkehr

1. Rechnungsgrundlage

Im Rahmen der Netznutzungsrechnung werden die Leistung „Netznutzung“, d. h. das zur Verfügung Stellen des Netzes, die Erbringung von Systemdienstleistungen, die Blindarbeit, die Beschaffung, Prüfung und Übermittlung von Zählwerten, Mehr-/Minderleistungen sowie, sofern der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber ist, auch Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen abgerechnet.

2. Rechnungslegung

Um den Rechnungsprozess Massenmarkt tauglich zu machen, wird angestrebt, eine vollständig elektronische Rechnungslegung (inklusive elektronischer Signatur) einzuführen. Bis zu deren Umsetzung wird der Netzbetreiber auf Wunsch des Lieferanten neben der Rechnungslegung in Papierform eine zusätzliche elektronische Rechnungsdatei im von der BNetzA vorgegebenen einheitlichen Format anbieten. Bis zur Vorgabe durch die BNetzA erfolgt die Rechnungslegung nach einem zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Abrechnungsmodell und Dateiformat.

a) Abschlagsforderungen

Für Entnahmestellen, für die in der Regel nur einmal jährlich eine Ist-Abrechnung erstellt wird (üblicherweise SLP-Entnahmestellen), können monatlich Abschläge erhoben werden.

Erstmals nach Lieferbeginn, danach nach jeder Jahresrechnung bzw. nach relevanten Änderungen der Jahresverbrauchsprognose bzw. des Preises, wird ein Abschlagsplan für jede Entnahmestelle erstellt. Die Abschläge sind monatlich jeweils am 1. des der Belieferung folgenden Monats, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang des Abschlagsplans fällig.

b) Rechnungen

- Jahresrechnungen

Für jede SLP-Entnahmestelle ist mindestens einmaljährlich eine Rechnung auf Grundlage des gemäß Ziffer 6.8. des Lieferanten-Rahmenvertrages ermittelten Verbrauchs zu erstellen. Diese ist frühestens 14 Tage nach Zugang fällig.

- Monatsrechnungen

Für jede LGZ-Entnahmestelle wird monatlich eine Rechnung gemäß Ziffer 10.3. in Verbindung mit 10.1. erstellt. Die Rechnung geht dem Lieferanten in der Regel bis spätestens 20. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats, in Ausnahmefällen - siehe 7.2 des LRV - spätestens bis Ende des zweiten auf die Lieferung folgenden Monats, zu. Die Rechnung ist frühestens 14 Tage nach Zugang fällig.

- Schlussrechnungen

Bei Abmeldung der Entnahmestelle, z. B. bei Auszug des Kunden oder Lieferantenwechsel, wird spätestens 28 Tage nach dem bestätigten Abmeldetermin eine Schlussrechnung gestellt.

Schlussrechnungen sind frühestens 14 Tage nach Zugang fällig.

- Rechnungskorrekturen

Beim Vorliegen von Fehlern (z. B. falscher Preis, falsche Menge) in einer Rechnung wird die Rechnung storniert und eine neue Rechnung erstellt. Die Umsetzung erfolgt gemäß der in Ziffer 2 beschriebenen Abwicklung.

- Nachberechnungen

Änderungen der Berechnungsgrundlage, z. B. in Folge einer neuen Leistungsspitze, werden im Rahmen der nächsten Rechnung korrigiert bzw. nach berechnet/gutgeschrieben.

Eine Stornierung der Rechnung ist in diesem Fall nicht nötig.

- Sammelrechnungen/aggregierte Zahlungsanforderung

Sammelrechnungen, d. h. eine Rechnung für mehrere Entnahmestellen mit nur einem Umsatzsteuerausweis, sind grundsätzlich nicht möglich. In Ausnahmefällen, z. B. im Rahmen einer Vereinbarung zum elektronischen Datenaustausch, können Sammelrechnungen nach Absprache mit dem Lieferanten vereinbart werden.

Eine aggregierte Zahlungsanforderung für SLP-Entnahmestellen auf Grundlage der addierten Nettobeträge und Steuern der Einzelrechnungen ist jedoch möglich, sofern der Einzelnachweis gewährleistet ist. Dem Lieferanten steht es frei, entweder den aggregierten Gesamtbetrag oder die Einzelrechnungen zu bezahlen.

Bei berechtigten Einwänden gegen offensichtlich fehlerhafte einzelne Rechnungen oder Abschlagsforderungen kann der Lieferant entweder den gekürzten Gesamtbetrag unter Angabe der nicht beglichenen Positionen (inklusive Ablehnungsgründen) oder die berechtigten Einzelrechnungen bezahlen.

3. Rechnungsweg

Die Rechnungsanschrift ergibt sich aus Anlage 3 „Adressen und Ansprechpartner“.

Änderungen des Rechnungswegs bzw. Abrechnungsverfahrens sind mindestens 2 Monate vor in Kraft Treten der Änderung zwischen Netzbetreiber und Lieferant schriftlich zu vereinbaren.

Um bis zu einer elektronischen Rechnungslegung eine Automatisierung der Rechnungsvorverarbeitung zu ermöglichen, sind Rechnungen auf Papier (80g/ml) im Format DIN A4, schwarze Schrift auf weißem Grund zu erstellen. Rechnungen werden gebündelt, aber nicht getackert versandt.

4. Rechnungsinhalt

Die Rechnung muss als Papierrechnung und/oder in elektronischer Form mindestens die nachfolgend aufgeführten Inhalte enthalten.

a) Angaben zum Rechnungssteller:

- Name
- Anschrift
- VDEW-ID (bei elektronischer Rechnungsstellung)
- Steuer Nr. oder UST-ID Nr.
- Handelsregister-Nr.
- Amtsgericht des Handelsregistereintrags
- Bankverbindung
- Ansprechpartner und Telefonnr.

b) Angaben zum Rechnungsempfänger:

- Name
- Anschrift
- VDEW-ID (bei elektronischer Rechnungsstellung)

c) Rechnungsdetails

- Rechnungs-Nr.
- Rechnungsdatum
- Abrechnungszeitraum
- Name/Firma Kunde oder Name/Firma abweichender Endverbraucher
- Abrechnungsrelevante Nummer des Netzbetreibers
- Abrechnungsrelevante Nummer des Lieferanten
- Adresse Entnahmestelle
- Zählernummer und Zählpunktbezeichnung
- Rechnungsbeträge gemäß gesetzlichen Vorgaben
- Währung
- Fälligkeit

d) Abrechnungsgrundlagen

- Art der Leistung (Netznutzung)
- Anfangs- und Endzählerstände mit Datum für (SLP-Entnahmestellen)
- Wandlerfaktoren
- gemessene Verbräuche pro Zähler (ggf. HT/NT)
- abgerechnete Verbräuche
- Zählertyp

e) Preise und Preisbestandteile

- Arbeitspreis
- ggf. Zuschlag für unterspannungsseitige Messung (für LGZ-Entnahmestellen)
- Leistungspreis (Jahres- oder Monatsleistungspreis) monatlich berechnet (für LGZ-Entnahmestellen)
- Blindarbeitspreis (Preis und Berechnungsgrundlage, für LGZ-Entnahmestellen)
- Grundpreis
- Messpreis, Messzusatzkosten
- KWK, KWK-reduziert
- Konzessionsabgabe
- Zusatzkosten, sofern vertraglich vereinbart
- allein genutzte Anlagen (Trafos, Schaltfelder etc.)
- Mahnkosten
- Verzugszinsen

5. Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung erfolgt durch Überweisung der Rechnungssumme auf das zwischen den Vertragspartnern verbindlich festgelegte Konto unter Angabe der abrechnungsrelevanten Nummern des Netzbetreibers. Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Lastschriftinzugsverfahren/ Einzugsermächtigung vereinbart werden.

**Zusatzvereinbarung zum
Lieferantenrahmenvertrag der BTT BAUTEAM TRETZEL GmbH
zur Netznutzung sowie zur Belieferung von Kunden
im Netz des Verteilnetzbetreibers
mit elektrischer Energie vom _____**

Präambel

Das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 sowie die Netzzugangsverordnung (StromNZV) und Netzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25.07.2005 stellen sowohl an den Verteilnetzbetreiber als auch an den Lieferanten neue anspruchsvolle Anforderungen an die Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netznutzungsprozesse. Im Lieferantenrahmenvertrag der BTT BAUTEAM TRETZEL GmbH vom _____ sind diese neuen Anforderungen in einer zukunftsgerichteten Form umgesetzt, die über die derzeit am Markt etablierten Prozesse deutlich hinausgeht. Vor diesem Hintergrund besteht bei einzelnen Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages der BTT BAUTEAM TRETZEL GmbH vom _____ die Notwendigkeit, folgend aufgeführte Übergangsregelungen vertraglich zu vereinbaren. Diese Übergangsregelungen gelten bis zur operativen Umsetzung der im Lieferantenrahmenvertrag beschriebenen Zielprozesse durch die BTT BAUTEAM TRETZEL GmbH.

Der Lieferant wird mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten von Änderungen eine Neufassung der Zusatzvereinbarung an die vom ihm in der Anlage 3 „Adressen und Ansprechpartner“ angegebene Kontaktadresse erhalten. Erfolgt bis zwei Wochen vor Inkrafttreten kein Widerspruch des Lieferanten gilt die Neufassung als vereinbart.

Inhaltsverzeichnis

1. Ein-/ Auszug

- 1.1 Ziffer 4.9, Absatz 1 des Lieferantenrahmenvertrages
- 1.2 Ziffer 2.1, letzter Aufzählungspunkt der Anlage 1 des Lieferantenrahmenvertrages
- 1.3 Ziffer 2.2, viertletzter, drittletzter und vorletzter Absatz der Anlage 1 des Lieferantenrahmenvertrages

2. Zählerwechsel

- 2.1 Ziffer 6.4 des Lieferantenrahmenvertrages

3. Messung und Ablesung

- 3.1 Ziffer 6.8, letzter Absatz des Lieferantenrahmenvertrages

4. Festlegungen zum Zählverfahren

- 4.1 Ziffer 1, Absatz 4 (incl. Erweiterungen und Tabelle 1) der Anlage 1 sowie letzter Absatz der Ziffer 1 der Anlage 1 des Lieferantenrahmenvertrages

5. An-/Abmeldungen in die Zukunft

- 5.1 Ziffer 2.1, erster und zweiter Aufzählungspunkt der Anlage 1 des Lieferantenrahmenvertrages

6. Lieferantenkonkurrenz

- 6.1 Ziffer 2.2.4, Absatz 2 und 3 sowie Absatz 6, 7 und 8 der Anlage 1 des Lieferantenrahmenvertrages

Zusatzvereinbarung

1 . Ein-/ Auszug

1 .1 Ziffer 4.9, Absatz 1 des Lieferantenrahmenvertrages - wird wie folgt ersetzt (Änderungen zum Vertragstext nachfolgend jeweils gekennzeichnet) –

Der Netzbetreiber antwortet (Bestätigung oder Ablehnung) dem Lieferanten möglichst bis zum 15. Werktag des auf die Anmeldung folgenden Monats bzw. des Abmeldemonats, jedoch spätestens bis zum 15. Werktag des dem Lieferantenwechsel vorausgehenden Monats. **Bei vom Lieferanten separat gemeldeten Ein-/Auszügen von LGZ- Entnahmestellen, die mit dem Zusatz „separater LGZ- Ein-/Auszug“ in der Betreffzeile des Emails gekennzeichnet sind, beantwortet der Netzbetreiber die An-/Abmeldungen spätestens 10 Werktage nach Eingang. Die Antwort erfolgt in einem vom Netzbetreiber festgelegten Format, das vom UTILMD- Format abweichen kann, per Email oder telefonisch. Vor den 15. WT eines Monats formlos beantwortete An-/ Abmeldungen sind in den Rückmeldedateien des Netzbetreibers am 15. WT des Monats enthalten.**

Anmerkung:

Bei Ein-/Auszugsmeldungen zu SLP- Entnahmestellen ist eine Rückantwort innerhalb von 10 Werktagen ab Eingang der Meldung derzeit prozesstechnisch nicht möglich. Es gelten folgende Meldefristen: Bis zum 5. WT eines Monats eingegangene Ein-/Auszugsmeldungen werden vom Netzbetreiber bis zum 15. WT des Monats beantwortet.

1.2 Ziffer 2.1, letzter Aufzählungspunkt der Anlage 1 des Lieferantenrahmenvertrages - wird wie folgt ersetzt -

- Der Netzbetreiber antwortet (Bestätigung oder Ablehnung) dem Lieferanten möglichst bis zum 15. Werktag des auf die Anmeldung folgenden Monats bzw. des Abmeldemonats, jedoch spätestens bis zum 15. Werktag des dem Lieferantenwechsel vorausgehenden Monats. **Bei vom Lieferanten separat gemeldeten Ein-/Auszügen von LGZ-Entnahmestellen, die mit dem Zusatz "separater LGZ- Ein-/Auszug" in der Betreffzeile der Email gekennzeichnet sind, beantwortet der Netzbetreiber die An-/ Abmeldungen spätestens 10 Werktage nach Eingang. Die Antwort erfolgt in einem vom Netzbetreiber festgelegten Format, das vom UTILMD- Format abweichen kann, per Email oder telefonisch.** Die Antworten erfolgen durch Übermittlung der vom Netzbetreiber bearbeiteten An- und Abmehdelisten an den Lieferanten. Mit der Bestätigung sind die Zuordnung und damit der Bilanzkreiswechsel einer Entnahmestelle für den Netzbetreiber und den Lieferanten verbindlich. Eine Ablehnung der Zuordnung einer Entnahmestelle wird vom Netzbetreiber begründet.

Anmerkung:

Bei Ein-/Auszugsmeldungen zu SLP- Entnahmestellen ist eine Rückantwort innerhalb von 10 Werktagen ab Eingang der Meldung derzeit prozesstechnisch nicht möglich. Es gelten folgende Meldefristen: Bis zum 5. WT eines Monats eingegangene Ein-/Auszugsmeldungen werden vom Netzbetreiber bis zum 15. WT des Monats beantwortet.

1.3 Ziffer 2.2, viertletzter, drittletzter und vorletzter Absatz der Anlage 1 des Lieferantenrahmenvertrages - wird wie folgt ersetzt -

Zusatzvereinbarung

Sofern nur eine fristgerecht eingegangene Einzugsmeldung für eine SLP- Entnahmestelle, jedoch keine Auszugsmeldung vorliegt, führt der Netzbetreiber einen Zwangsauszug des bisher auf der Entnahmestelle geführten Kunden zum Vortag des vom anmeldenden Lieferanten genannten Einzugstermins durch. Der bisherige Lieferant des „zwangsausgezogenen“ Kunden erhält eine unangeforderte Abmeldebestätigung mit der Bemerkung „Zwangsauszug“. Bei innerhalb der 6- Wochenfrist nachträglich gesendeten Auszugsmeldungen wird das Zwangsauszugsdatum auf das vom Lieferanten gemeldete Auszugsdatum korrigiert, sofern das Auszugsdatum vor dem Einzugsdatum liegt (Leerstand).

Bei innerhalb der 6-Wochenfrist gemeldeten Ein- und Auszügen für LGZ-Entnahmestellen setzt der Netzbetreiber den Lieferantenwechsel (Beginn und Ende der Netznutzung) zeitgleich mit dem Bilanzkreiswechsel untermonatlich in die Zukunft um.

Als Termin für den Bilanzkreiswechsel legt der Netzbetreiber den 2. auf den Bestätigungstermin folgenden Werktag fest. Sofern keine Auszugsmeldung vorliegt, führt der Netzbetreiber - nach formloser Klärung mit dem Lieferanten des bisherigen Kunden - einen Zwangsauszug des bisher auf der Entnahmestelle geführten Kunden zum Vortag des vom Netzbetreiber bestätigten Bilanzkreiswechseltermins durch. Sofern der Lieferant des bisherigen Kunden dem Auszug seines Kunden innerhalb der vom Netzbetreiber gesetzten Frist widerspricht, wird die Einzugsmeldung abgelehnt.

2. Zählerwechsel

2.1 Ziffer 6.4 des Lieferantenrahmenvertrages - wird wie folgt ersetzt -

Bei Zählerwechsel **von SLP- Entnahmestellen** teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten das Datum des Wechsels sowie die alte Zählernummer nebst Endzählerstand und die neue Zählernummer nebst Anfangszählerstand in dem von der BNetzA festgelegten Format mit. Bis zur Festlegung des Formats durch die BNetzA erfolgt die Übermittlung im Format MSCONS gemäß Metering Code 2004.

3. Messung und Ablesung

3.1 Ziffer 6.8, letzter Absatz des Lieferantenrahmenvertrages - wird wie folgt ersetzt –

Dem Lieferant steht es frei, zusätzliche eigene Ablesungen durchzuführen oder Kundenselbstablesungen durchführen zu lassen. Der Lieferant ist berechtigt, **bei Ein-/Auszügen** dem Netzbetreiber die ihm durch eigene Ablesung oder Kundenselbstablesung zur Verfügung stehenden Zählerstände im vereinbarten Datenformat zu übermitteln. Der Netzbetreiber verwendet diese Zählerstände, sofern die abgelesenen Werte nicht unplausibel sind, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

4. Festlegungen zum Zählverfahren

4.1 Ziffer 1, Absatz 4 (incl. Erweiterungen und Tabelle 1) der Anlage 1 sowie letzter Absatz der Ziffer 1 der Anlage 1 des Lieferantenrahmenvertrages - wird wie folgt ersetzt –

Meldet der Lieferant eine Entnahmestelle als SLP-Entnahmestelle (Zählverfahren E02= Profilkunde) an, die beim Netzbetreiber mit einem prognostizierten Jahresverbrauch größer 100.000 kWh hinterlegt ist, so wird der Netzbetreiber spätestens bis zum 12. Werktag des dem Lieferantenwechsel vorausgehenden Monats den Lieferanten telefonisch oder per Email darüber informieren und gleichzeitig auffordern, bis zum 14. WT eine nachträgliche LGZ- Anmeldung zum gleichen Lieferantenwechseltermin nach zu senden.

Zusatzvereinbarung

Bis zum 14. WT eingegangene LGZ-Anmeldungen werden vom Netzbetreiber bis zum 15. WT bearbeitet und beantwortet.

Die SLP- Anmeldung für diese Entnahmestelle wird vom Netzbetreiber unabhängig davon, ob der Lieferant eine LGZ-Anmeldung nachsendet oder nicht, mit einem entsprechenden Hinweis im Bemerkungsfeld abgelehnt.

Meldet der Lieferant eine Entnahmestelle als LGZ-Entnahmestelle (Zählverfahren E01= registrierende Lastgangzählung) an, die beim Netzbetreiber mit einem prognostizierten Jahresverbrauch kleiner 100.000 kWh hinterlegt ist, wird diese Entnahmestelle vom Netzbetreiber als LGZ-Entnahmestelle bestätigt und - sofern der Netzbetreiber Messstellenbetreiber ist - gegebenenfalls der notwendige Umbau der Messeinrichtung durchgeführt. Sofern der Lieferant die Genehmigung zum Umbau der Messeinrichtung in der Anmeldung verweigert hat (UTILMD-Format, Feld Gerätewechsel = (BX) nicht erlaubt), lehnt der Netzbetreiber die Anmeldung der Entnahmestelle ab.

Anmerkung: Ziffer 1, letzter Absatz der Anlage 1 des Lieferantenrahmenvertrages wird ersatzlos gestrichen. Die in Anlage 1, Ziffer 1 genannten Angaben E03 = registrierende Lastgangzählung (Wechsel Zählverfahren nicht erlaubt) sowie E04 = Profilkunde (SLP/ALP) (Wechsel Zählverfahren nicht erlaubt) sind im aktuell gültigen „Anwendungshandbuch zu dem Nachrichtentyp UTILMD“ noch nicht enthalten und können in der Anmeldung daher noch nicht genutzt werden.

Der Messpreis für SLP* (bedeutet SLP- Belieferung mit Sondermessung und besonderer Messpreis) muss von der Bundesnetzagentur noch genehmigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das Messentgelt für Lastgangzählung

5. An-/Abmeldungen in die Zukunft

5.1 Ziffer 2.1, erster und zweiter Aufzählungspunkt der Anlage 1 des Lieferantenrahmenvertrages - wird wie folgt ersetzt -

- Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber die anzumeldenden Entnahmestellen mindestens mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende des Monats vor Lieferbeginn mit (Beispiel: Anmeldung zum 1. Juni bis spätestens 30. April). **Die Anmeldedateien dürfen - ausgenommen Einzugsmeldungen - nur einen (denselben) Termin zum Netznutzungsbeginn enthalten (CSV-Dateien der UTILMD-Kategorie E01 - Anmeldungen, Feld AA „Beginn zum“).**
- Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber die abzumeldenden Entnahmestellen unverzüglich, spätestens jedoch am 5. Werktag des Monats, zu dessen Ende die Abmeldung wirksam werden soll, mit. **Die Abmeldedateien dürfen - ausgenommen Auszugsmeldungen - nur einen (denselben) Termin zum Netznutzungsende enthalten (CSV-Dateien der UTILMD-Kategorie E02 - Beendigung, Feld AC „Ende zum“).**

Anmerkung: Die in Ziffer 4.9, Absatz 1 des Lieferantenrahmenvertrages und Ziffer 2.1, letzter Aufzählungspunkt der Anlage 1 beinhaltete Regelung, dass bei Meldungen, die sich auf einen späteren als den nächstmöglichen Lieferantenwechseltermin beziehen, „für nicht identifizierte Entnahmestellen die Ablehnung spätestens bis zum 15. Werktag des auf die Anmeldung folgenden Monats bzw. des Abmeldemonats erfolgt findet keine Anwendung.

Zusatzvereinbarung

6. Lieferantenkonkurrenz

6.1 Ziffer 2.2.4, Absatz 2 und 3 sowie Absatz 6, 7 und 8 der Anlage 1 des Lieferantenrahmenvertrages

Lieferantenkonkurrenz zwischen bisherigem und neuem Lieferant - Absatz 2 und 3

- wird wie folgt ersetzt -

- **SLP- Entnahmestellen**, Umsetzungsbeginn zum Bilanzkreiswechseltermin 01.03.2006
Der Netzbetreiber informiert in diesen Fällen den neuen Lieferanten und den derzeitigen Lieferanten bis spätestens am 10. Werktag des dem Lieferantenwechsel vorausgehenden Monats über die Lieferantenkonkurrenz **mit separater Absenderadresse „mailbox@btt-netz.de“ im folgenden UTILMD- Format: Kategorie = E27 „Anfrage“; Transaktionsgrund unbelegt; Feld „Antwort“ unbelegt, Textzusatz im Bemerkungsfeld „Lieferantenkonkurrenz“**. **Zusätzlich teilt der Netzbetreiber in diesen Fällen den konkurrierenden Lieferanten die ILN des jeweils anderen Lieferanten mit.**

Der derzeitige Lieferant prüft die Information des Netzbetreibers. Ergibt die Überprüfung auf Seiten des derzeitigen Lieferanten, dass die Belieferung der Entnahmestelle zum Monatsletzten des laufenden Monats enden soll, so übersendet er dem Netzbetreiber bis 10:00 Uhr des 14. Werktags des dem Lieferantenwechsel vorausgehenden Monats die entsprechende Abmeldung **an die Email-Adresse „mailbox@btt-netz.de“ im UTILMD- Format mit der Kategorie E02 „Abmeldung“**. **Die Abmeldung muss vom Netzbetreiber anhand der Betreffzeile eindeutig von den regulären Abmeldungen unterschieden werden können.** Er gibt die Überprüfung auf Seiten des derzeitigen Lieferanten, dass die derzeitige Liefersituation aus seiner Sicht korrekt ist, so müssen von diesem keine weiteren Schritte gegenüber dem Netzbetreiber eingeleitet werden.

- **LGZ- Entnahmestellen**

Der Netzbetreiber informiert in diesen Fällen den neuen Lieferanten und den derzeitigen Lieferanten bis spätestens am 10. Werktag des dem Lieferantenwechsel vorausgehenden Monats über die Lieferantenkonkurrenz mittels separater Email oder telefonisch und teilt diesen die ILN des jeweils anderen Lieferanten mit.

Der derzeitige Lieferant prüft die Information des Netzbetreibers. Ergibt die Überprüfung auf Seiten des derzeitigen Lieferanten, dass die Belieferung der Entnahmestelle zum Monatsletzten des laufenden Monats enden soll, so übersendet er dem Netzbetreiber bis 10:00 Uhr des 14. Werktags des dem Lieferantenwechsel vorausgehenden Monats die entsprechende Abmeldung **an die Email- Adresse „mailbox@btt-netz.de“ im UTILMD- Format mit der Kategorie E02 „Abmeldung“**. **Die Abmeldung muss vom Netzbetreiber anhand der Betreffzeile eindeutig von den regulären Abmeldungen unterschieden werden können.** Ergibt die Überprüfung auf Seiten des derzeitigen Lieferanten, dass die derzeitige Liefersituation aus seiner Sicht korrekt ist, so müssen von diesem keine weiteren Schritte gegenüber dem Netzbetreiber eingeleitet werden.

Zusatzvereinbarung

Lieferantenkonkurrenz zwischen mehreren neuen Lieferanten - Absatz 6, 7 und 8

- wird wie folgt ersetzt -

- **SLP- Entnahmestellen**

Wird die Belieferung der SLP- Entnahmestelle eines Kunden, für die eine Bilanzkreisabmeldung vorliegt, von mehreren Lieferanten für den gleichen Lieferbeginn reklamiert, so stellt der Netzbetreiber das Netz dem Lieferanten zur Verfügung, der die Belieferung der Entnahmestelle als erster mitgeteilt hat.

- **LGZ- Entnahmestellen**

Der Netzbetreiber informiert in diesen Fällen die neuen Lieferanten bis spätestens am 10. Werktag des dem Lieferantenwechsel vorausgehenden Monats über die Lieferantenkonkurrenz mittels separater Email oder telefonisch und teilt diesen die ILN des jeweils anderen Lieferanten mit.

Die Lieferanten prüfen die Information des Netzbetreibers. Ergibt die Überprüfung auf Seiten eines der Lieferanten, dass die Anmeldung der Entnahmestelle zum Monatsersten des nächsten Monats nicht aufrecht erhalten werden soll, so übersendet er dem Netzbetreiber bis 10:00 Uhr des 14. Werktags des dem Lieferantenwechsel vorausgehenden Monats die Stornierung der Anmeldung an die Email-Adresse „mailbox@btt-netz.de“.

Wenn am 14. Werktag genau eine nicht stornierte Anmeldung beim Netzbetreiber vorliegt, wird diese vom Netzbetreiber bestätigt. Liegen am 14. Werktag noch mehrere nicht stornierte Anmeldungen vor, so bestätigt der Netzbetreiber die zuerst eingegangene (nicht stornierte) Anmeldung und lehnt alle anderen Anmeldungen ab.

Anmerkung: Die in Anlage 1, Ziffer 2.2.4 genannte Kategorie E07 = „Information“, der Transaktionsgrund E08 = „Auflösung der Lieferantenkonkurrenz“ sowie die Antwort E08 = „Ablehnung Lieferantenkonkurrenz“ sind im aktuell gültigen „Anwendungshandbuch zu dem Nachrichtentyp UTILMY“ noch nicht enthalten.

Die vorliegende Zusatzvereinbarung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Lieferantenrahmenvertrages zwischen der BTT BAUTEAM TRETZEL GmbH und des Lieferanten, wobei für Änderungen der Zusatzvereinbarung anstelle der Regelung in Ziffer 15.4 des Lieferantenrahmenvertrages das einseitige Änderungsrecht der BTT BAUTEAM TRETZEL GmbH gemäß Absatz 2 der Präambel dieser Zusatzvereinbarung maßgeblich ist.

Ort, den _____

Regensburg, den _____

Lieferant

(Netzbetreiber)